

nöthigt, um für die Beachtung seiner Beschlüsse eine Garantie zu haben, den Internirungskreis auszudehnen und die Flüchtlinge in die deutschen Kantone zu verweisen, eine Maßregel, die gegenwärtig in der Vollziehung begriffen ist.

Das Departement schließt diesen Bericht mit der Erwähnung des Beschlusses vom 25. d. Mts., welcher die beförderliche Abreise des größten Theils der Flüchtlinge überhaupt in Aussicht stellt.

Das Departement:

Dr. Furrer.

Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

(Vom 28. Februar 1851.)

Der Bundesrath hat dem, zwischen Herrn Bankdirektor Speiser, eidgenössischen Experten in Münzsachen, Namens der Eidgenossenschaft und Herrn Münzdirector Renouard de Büssierre in Straßburg abgeschlossenen Vertrag über die Prägung der neuen schweizerischen Billonmünzen, die Ratifikation ertheilt.

Zufolge gegenseitiger Uebereinkunft wird der zwischen der Eidgenossenschaft und der k. sardinischen Regierung unter'm 21. Oktober v. J. abgeschlossene Postvertrag, nachdem die Auswechslung der Ratifikationen erfolgt ist,

auf den künftigen 1. April in Ausführung gebracht werden, weshalb der Bundesrath die Briefportotaxen für die interkantonale und für die durch Sardinien transitirende Korrespondenz auf den Antrag des eidgenössischen Postdepartements nach nachfolgender Weise festgesetzt hat:

1. Die Briefe der Bureaux des schweizerischen Gränzrayons aus und nach den nähern Bureaus des sardinischen Gränzrayons sind zu 20 Cents und aus und nach den übrigen sardinischen Bureaux mit 40 Cents zu taxiren.
2. Die Korrespondenz der übrigen Bureaux außer dem schweizerischen Gränzrayon mit allen sardinischen Bureaux ohne Ausnahme ist mit der Taxe von 40 Cents zu belegen.
3. Im Porto= wie im Frankofalle ist die Taxe gleich anzusezen.
4. Da wo der neue schweizerische Münzfuß noch nicht eingeführt ist, sollen für einstweilen für je 10 Cents 3 Kreuzer und für 5 Cents 2 Kreuzer erhoben werden.



Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1851
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	11
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	03.03.1851
Date	
Data	
Seite	248-249
Page	
Pagina	
Ref. No	10 000 580

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.